**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

**Band:** 25 (1969)

Heft: 3

Artikel: Von der Männer- zur Frauenabstimmung im Aargau

**Autor:** G.H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-846008

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozial - Archiv Neumarkt 28 SOO1 Zürich

# Von der Männer- zur Frauenabstimmung im Aargau

Am 7. Januar 1969 stimmte in erster Lesung der Aargauische Grosse Rat mit Zweidrittelsmehrheit der regierungsrätlichen Vorlage zu. Ist der Umweg kürzer? so lautete die Frage in den Zeitungen. Doch in der Schlussabstimmung sind die Grossräte mit 121 gegen 22 Stimmen über den «Zweiweg» also zwei Abstimmungen, einig.

Die Motion von Herrn **J. Hohl**, der eine integrale Abstimmung in kantonalen Belangen ver-

langt hatte, war somit abgelehnt.

Herr Dr. Lareida hatte in seiner Motion eine konsultative Frauenbefragung gewünscht, doch die Regierung hat eine Frauenabstimmung als zweite Abstimmung vorgeschlagen, die Gültigkeitswert hat, wenn der Grosse Rat oder 5000 Frauen sie verlangen.

1. Zuerst würden die Männer über die Verfassungsänderung Artikel 5 und 11 abstimmen. Der Art. 5 Abs. 4 regelt die Wahlen in Behörden. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten auch für Frauen im Verwandtschaftsgrad gleich wie bei den Männern.

Art. 11 Abs. 2 und 3

2. Die Frauen sind in kantonalen Angelegenheiten unter gleichen Voraussetzungen wie die Männer stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar, sofern sie sich in einer Abstimmung mehrheitlich für die Ausübung ihrer Stimmberechtigung entscheiden. Eine solche Abstimmung ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen durchzuführen, wenn sie von 5000 Frauen verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird. 3. Das Stimmrecht der Frauen in der Gemeinde ist hernach durch Gesetz zu regeln. Jede Gemeinde könnte dadurch je nach Möglichkeit und Wunsch den Frauen das Stimm- und Wahlrecht später geben.

Ist die Verfassungsänderung von den Männern angenommen, muss die Frauenbefragung erfolgen, sonst ist nur das Gesetz geregelt, doch wir sind schon für diesen Schritt dankbar. Es ist anzuerkennen, dass die Herren Gross-

räte ihre Voten sorgfältig vorbereitet haben und sich alle erdenkliche Mühe gaben, einen möglichen Weg zu finden.

Nur ein Grossrat hat sich öffentlich als Gegner gemeldet. Viele haben sich für das integrale Stimmrecht eingesetzt, doch nach der Abstimmung war ersichtlich, dass die Meinungen in dem Sinne gefasst waren, um den Weg des Möglichen und des kleinsten Widerstandes zu gehen.

Der Referent Grossrat **Dr. F. Knecht** ist überzeugt, dass die Vorlage der Regierung rascher zum Ziel führt. Die Erreichung des Zieles sei schliesslich das Wichtigste. G. H.

# Redeschulungskurs

Leitung: Frau E. A. Grossmann, Vizepräsidentin der Zürcher Frauenzentrale. Kursgestaltung: Kurze theoretische Einführung, möglichst viele praktische Übungen. Kursdaten: 7 bis 8 mal am Freitagabend, von 20.00 bis ca. 22.30 Uhr oder Montagnachmittag von 14.00 bis ca. 16.30 Uhr. Beginn: Ende April/Anfang Mai. Kurslokal: Zürcher Frauenzentrale, Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich. Kursgeld: Keines. Die Kosten werden durch die Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung und die Saffa-Kantonalkommission gedeckt. Anmeldung: bis spätestens Ende März 1969 an die Zürcher Frauenzentrale, Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich.

### TALON

Bitte hier abtrennen Ich melde mich für den Re Name und Adresse: (bitte Strasse, Postleitzahl, Telef	genau ausfüllen, mit
Mitglied des Frauenverein	S: